

Die Starkenburg

Blätter für Heimatkunde und Heimatpflege

72. Jahrgang (1995)

Freitag, 17. November 1995

Nr. 3

Erscheint vierteljährlich als Sonderbeilage der „Südhessischen Post“. Herausgegeben von der Buchdruckerei Otto KG in Heppenheim. Für den Heppenheimer Geschichtsverein verantwortlich redigiert von Dr. Willy Lizalek und Hans Rittersberger.

Strafjustiz, Gefängnisse und Stadttürme im Heppenheim des 18. Jahrhunderts

Dr. Karl Härter

Am 18. Januar 1770 wurde Anna Maria Wiesmann – geboren in Kirschhausen, 18 Jahre alt, ledig, katholisch und schwanger – von der Kurmainzer Landesregierung zu einer mindestens fünfjährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Sie saß in Heppenheim im Gefängnis und sollte die Strafe erst nach der Geburt des Kindes antreten, das sie ins Zuchthaus nach Mainz mitnehmen mußte. Bei der Ankunft in Mainz sei ihr das übliche „Willkommen“ – etwa 20 Schläge – zu verabreichen, was jährlich und bei der Entlassung („Abschied“) zu wiederholen wäre. Nach Verbüßung der Zuchthausstrafe sollte sie dann „auf ewig“ aus Kurmainz ausgewiesen werden. Ihre „Verbrechen“ bestanden in 26 kleineren Diebstählen (wie z. B. das Stoppeln von Getreide auf abgeernteten Feldern), „vita vagabunda“ (Vagabundendasein), Unzucht und unehelicher Schwangerschaft.

Das Verfahren gegen Anna Maria Wiesmann soll hier den Ausgangspunkt für eine Betrachtung der Heppenheimer Gefängnisse und der Strafjustiz im Kurmainzer Oberamt Starkenburg bilden. Neben den „policeylichen“ und strafrechtlichen Aspekten werden auch einige interessante baugeschichtliche Details zu den Heppenheimer Stadttürmen, in denen sich die Gefängnisse befanden, eingeflochten.

Anna Maria war Anfang Oktober des Jahres 1769 mit einer „herumziehenden Diebes Bande“ gefaßt und in „Heppenheim gefänglich eingebracht worden“, wie es im Protokoll des Kurmainzer Hofrates hieß. Kurmainzer Husaren, eine Art militärische Polizeitruppe, hatten die Vaganten bei Zotzenbach festgenommen, „als sie über die Nacht daselbsten liegen wollten, und an dem Feuer Äpfel-Brei gekocht hätten“, wie die Kirschhäuserin später aussagte. Zu der „Bande“ gehörten auch die Mutter von Anna Maria, zwei Schwestern und ein Bruder (der Vater war bereits vor einigen Jahren gestorben) sowie Johann Adam Müller, Apollonia Koch, ihre Schwester Catharina und der „Görg“ mit seiner Mutter Anna Maria und den Schwestern Elisabeth und Barbara. Diese Gruppe hatte sich ca. zwei Wochen vorwiegend an einem Feuerplatz an der oberen Weschnitz auf dem Gebiet des Oberamtes Starkenburg aufgehalten. Es handelte sich um „fahrende Leute“, wie sie im 18. Jahrhundert auf den Straßen des „Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation“ (wie man Deutschland damals nannte) in großer Zahl unterwegs waren. Man ernährte sich von Gelegenheitsarbeiten (Anna Maria gab „Schnürriemenmachen“ und „Kornschneiden“ an) und vor allem vom Betteln und kleineren Diebstählen.

Die Regierungen in allen deutschen Territorien versuchten, diese „Menschen auf der Straße“ mit großer Härte zu verfolgen

und drakonisch zu bestrafen. Auch in Kurmainz ergingen seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts viele Verordnungen, Edikte und Mandate – sogenannte „Policeygesetze“ –, die den „Ziegeunern, Vagabunden und herrenlosem Lumpengesindel“ (so wurden die Vaganten darin meist bezeichnet) Prügel, Landesverweisung, Brandmarkung, Zuchthaus oder gar den Galgen androhten. Den Städten und Gemeinden des Kurmainzer Staates wurde darin befohlen, alle „ansichtig werdende Ziegeuner und dergleichen Vagabunden, Mann- oder Weibliches Geschlecht, ohne Ausnahm, alsogleich in gefängliche Haftten zu nehmen“ (Verordnung vom 20. 12. 1738).

Die praktische Umsetzung dieser Verordnungen war jedoch – glücklicherweise, kann man heute sagen – mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, denn es gab im 18. Jahrhundert weder eine staatliche Polizei noch ein staatliches Gefängniswesen.

Die Strafverfolgung und größtenteils auch der Strafvollzug waren in der Regel Sache der genossenschaftlichen Gerichte, der Zenten, wie sie in Süddeutschland meist hießen. Dies galt auch für die Gerichtsbezirke des Oberamtes Starkenburg, die Zent auf dem Landberg, mit Sitz in Heppenheim, und die zugehörigen Zenten Fürth, Absteinach und Mörlenbach. Zu diesen vier Zenten gehörten alle Gemeinden des Oberamtes bzw. die zentpflichtige Bevölkerung, das sogenannte Zentvolk (alle erwachsenen Männer). Die Zenten stellten die Zentmannschaft, die vor allem exekutive Aufgaben hatte, und die Urteiler des Zentgerichts, die Zentschöffen. Die Zentgerichte bzw. die Schöffen waren allerdings am Strafprozeß selbst nicht mehr beteiligt. In der Praxis wurde das Strafverfahren (Inquisitionsprozeß) nur von dem Zentgrafen oder Zentschultheißen (gleichzeitig der Schultheiß von Heppenheim), dem Amtskeller (dem „Finanzbeamten“) oder dem Oberamtman (Burggraf der Starkenburg) durchgeführt. Die kurfürstlichen Verwaltungsbeamten verhörten die **Untersuchungshäftlinge** („Inquisiten“), führten das **Verhörprotokoll** („Inquisitionsprotokoll“), **ließen auch** gegebenenfalls die Folter vom Scharfrichter ausführen und sandten dann die Akten nach Mainz, wo die Landesregierung das Urteil fällte. Der eigentliche Gerichtsort der vier Zenten im Oberamt Starkenburg war im 18. Jahrhundert also lediglich die Stadt Heppenheim als Sitz des Oberamtes.

Für den Vollzug der Urteile hatten dann wieder das Oberamt und die Zent zu sorgen: Im gesamten Gebiet des Kurmainzer Staates gab es nur eine einzige „staatliche Strafvollzugsanstalt“, das Zuchthaus in Mainz. Alle verurteilten „Straftäter“, die eine längere Haftstrafe absitzen mußten,

wurden von der Zentmannschaft nach Mainz transportiert. Prügelstrafen, Brandmarkungen und Ausweisungen wurden vom Oberamt, dem Zentbüttel oder dem Scharfrichter (der in Bensheim lebte) auf Kosten der Zent vollzogen. Und vor allem beim „endlichen Rechtstag“, der öffentlichen Hinrichtung, die auf dem Hinrichtungsplatz zwischen Heppenheim und Bensheim stattfand, hatte die Zent die Schutztruppe zu stellen und die Kosten für die Errichtung des Galgens und den Scharfrichter zu übernehmen. Die Hinrichtungsstätte der Starkenburger Zent lag übrigens auf der Gemarkungsgrenze nördlich der Klingelbach und etwa 200 Meter östlich der Bundesstraße und ist nicht mit der heute im Volksmund als „Galgen“ bezeichneten Gerichtsstätte auf dem Landberg zu verwechseln! Die Zentmannschaft wurde auch für die Ergreifung von „Straftätern“ und deren Bewachung eingesetzt. Das Zentvolk mußte also für die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzugs aufkommen und entsprechende Beiträge (nach einem genau festgelegten Schlüssel) in die Zentkasse entrichten. Nur falls ein Delinquent über Vermögen verfügte, konnte die Zent dieses zur Kostenerstattung heranziehen.

Nach diesem Verfahren war auch der Inquisitionsprozeß gegen die unvermögende Anna Maria Wiesmann abgelaufen. Die Kosten für die Bewachung und Verpflegung der Kirschhäuserin trug in diesem Fall die Zentkasse. Während des gesamten Inquisitionsverfahrens bis zum Vollzug der Strafe saßen die Inquisiten in den Gefängnissen des Zentsitzes in Untersuchungshaft. Dies konnte – wie bei Anna Maria – manchmal ein Jahr und länger dauern. Solche Zentgefängnisse existierten im Oberamt Starkenburg allerdings nur in Heppenheim als dem Sitz der Zent bzw. des Oberamtes. Auch die anderen drei Zenten (Fürth, Absteinach und Mörlenbach) brachten im 18. Jahrhundert ihre „Untersuchungshäftlinge“ zur Durchführung eines Inquisitionsverfahrens nach Heppenheim: So war Anna Maria nicht auf dem Gebiet der Heppenheimer Zent, sondern mit der Vagantengruppe in Zotzenbach gefaßt worden, das zur „Halben Zent“ Mörlenbach gehörte. Dem Vollzug einer längeren Freiheitsstrafe dienten die Heppenheimer Gefängnisse also nicht. Im Gegensatz zu heute sah das frühneuzeitliche Strafrecht nur selten den Freiheitsentzug als Strafe für kriminelle Delikte vor. Allerdings wurden die Gefängnisse häufig auch als „Bürgergefängnisse“ oder „Bürgertürme“ gebraucht, in denen Bürger kürzere Freiheitsstrafen von einigen Tagen wegen geringfügiger „Policeyvergehen“ (z. B. Holzfrevel, vorehelicher Geschlechtsverkehr, Wirtshausschlägereien und Trunkenheit) abbüßen mußten. Auch in Hep-

penheim nutzte man verschiedene Stadttürme als Bürgergefängnisse, denen man dann ebenfalls (wie in allen Kurmainzer Städten) den Beinamen „Bürgerturm“ gab. Insofern existierte in Heppenheim niemals ein einziger bestimmter Bürgerturm, sondern diese Bezeichnung wurde verschiedenen Türmen wie z. B. dem Neuen Unteren Tor beigelegt (daher ungenau Metzendorf, Heppenheimer Lexikon, S. 286).

Für die Instandhaltung oder den Neubau der Zentgefängnisse war in der Regel die Zent verantwortlich. Daß diese Organisation der Strafjustiz und des Strafvollzugs erhebliche Probleme mit sich brachte, soll am Beispiel des Heppenheimer „Gefängniswesens“ näher beleuchtet werden.

Kehren wir zunächst noch einmal zum Verfahren gegen Anna Maria Wiesmann zurück: Die ihr vorgeworfenen Delikte der Unzucht und der unehelichen Schwangerschaft waren nicht vor ihrer Festnahme, sondern während der Haft vorgefallen. Der Zentfeldwebel und ein Wächter, beide verheiratete Heppenheimer Bürger und Mitglieder der Zentmannschaft, hatten sie zum Geschlechtsverkehr mit dem Versprechen „überredet“, ihr die Freiheit zu verschaffen. Hier zeigten sich folglich drastisch die Auswirkungen einer „privaten“ Bewachung durch die zentpflichtigen Bürger. Da es keine staatlichen „Strafvollzugsbeamten“ gab, mußte die Heppenheimer Zentmannschaft die Untersuchungshäftlinge bewachen, und zwar „rund um die Uhr“. Dies war eine äußerst lästige Pflicht, denn Zeit und Arbeitskraft waren im 18. Jahrhundert knapp. Die meisten Männer konnten es sich kaum leisten, mehrmals im Monat Wache zu schieben und die Häftlinge oft monatelang zu bewachen. Anna Maria z. B. war im Oktober 1769 inhaftiert und Ende Januar 1770 zur Zuchthausstrafe verurteilt worden, die jedoch erst nach Beendigung der Schwangerschaft angetreten werden sollte. Die Kirschhäuserin mußte folglich nahezu ein Jahr in „Untersuchungshaft“ verbringen, bewacht und gepflegt werden. Bei der Mainzer Landesregierung gingen daher häufig Beschwerden über die mißliebigen Wachdienste ein. Auch die Heppenheimer beschwerten sich gelegentlich, denn sämtliche Inquisiten im Starkenburger Oberamt (also auch die aus den anderen drei Zenten) wurden ausschließlich von Heppenheimer Bürgern bewacht. Die Wachdienste waren unbedingt erforderlich, denn es gab nicht genügend geeignete und ausbruchsichere Gefängnisse in Heppenheim. Bereits die 1769/1770 gefaßte Vagantengruppe, der Anna Maria angehörte, überforderte mit insgesamt neun Frauen und drei Männern restlos die Kapazität der Stadt.

Verfügte das Starkenburger Oberamt doch während des ganzen 18. Jahrhunderts nur über maximal vier, teilweise baufällige Heppenheimer Stadttürme (Odenwälder Torturm, Laudenbacher Torturm, Roter Hut, Mönchturm) und den nicht beheizbaren Borgfried der Starkenburg, die als „Behältnisse“ für Inquisiten genutzt werden konnten: „So ansehnlich im ganzen genommen auch dieser Zent Sitz [...] ist, eben so unverhältnißmäßig ist Heppenheim mit Gefängnissen versehen“, berichtete das Oberamt 1787 nach Mainz. Dauerhaft nutzbar waren 1787 nur noch drei Stadttürme: der „Rothe Hut“, mit einem „wohlverwahrten Gefängnis“ (also einer Zelle), das „Odenwälder Thor“, mit je einer Kammer im zweiten und dritten Stock, und das „Laudenbacher Thor“, mit einer Kammer im dritten Stock. Der Rote Hut, ein runder Turm, der seinen Namen von seinem roten Dach hatte, wurde im Volksmund auch als Diebsturm bezeichnet und lag in der südöstlichen Ecke der Stadtmauer. Er war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Teil der Stadtbefestigung. Alle diese Gefängnisse,

so das Oberamt weiter, „sind dabei noch so beschaffen, daß sie zu Winters Zeiten sehr selten und meistentheils gar nicht zu gebrauchen sind; daher die Arrestanten im Winter zu desto größerer Last und Kosten der kurfürstlichen Unterthanen in hiesigen Bürgers Häusern aufbewahret, und zum öftersten doppelt bewacht werden müssen“ (Schreiben des Oberamtes Starkenburg an die Landesregierung vom 16. 9. 1787).

Das Problem war also vor allem die Heizung im Winter, denn die Türme waren – wenn sie überhaupt über Ofen und Kamin verfügten – nur schwer und nur mit viel Holz zu beheizen. Außer der Kälte hatten die Häftlinge insgesamt unter menschenunwürdigen Haftbedingungen zu leiden. Die Kammern und Blockhäuser – im Grunde bessere Holzverschlüsse – waren eng und schlecht belüftet. Aborte existierten nicht: ein Eimer mußte genügen, meist hatte er nicht einmal einen Deckel und wurde erst „entsorgt“, wenn er bis zum Rand gefüllt war. Gereinigt wurden die Zellen nur einmal im Jahr, dafür mußte Heppenheim „dem Scharfrichter vor Säuberung der Gefängnisse 4 Gulden alljährlich zahlen“ (Schreiben des Stadtrates an die Landesregierung vom 25. 1. 1721, zitiert im Bericht des Oberamtes vom 17. 4. 1788). Schlafen mußten die Häftlinge auf Stroh, das bestenfalls einmal die Woche gewechselt wurde. Die Ernährung sicherte knapp das Überleben. Bis zur Gefängnisreform, die im Kurstaat seit etwa 1780 angegangen wurde, gab es in der Regel Wasser und zwei Pfund Brot täglich. Für alle Unterhaltskosten hatten die Inquisiten selbst aufzukommen. Verfügte sie über kein Vermögen, war die Zent zuständig. Die Kurmainzer Staatskassa (die Hofkammer) verweigerte meist jegliche Zuzahlung. Kein Wunder also, daß die Zenten und Gemeinden die Kosten der Haft möglichst niedrig halten wollten: die Folgen hatten die Häftlinge zu tragen. Erst seit 1780 besserten sich die unerträglichen Zustände in den Kurmainzer Gefängnissen etwas. Für Heppenheim schilderte der Amtskeller 1781 die Versorgung der Häftlinge folgendermaßen: „...täglich bekomme der arrestant 2 Pfund Brot ad 4 Kreuzer, sonntags u. donnerstags warmes Essen, als Suppe, Gemüs und ½ Pfund Fleisch, und wöchentlich ein Gebück [= Traglast] Stroh ad 6 Kreuzer“. Sei der Häftling mit Banden belegt und gefesselt, erhalte der Zentgebieter (in Heppenheim der Zentschultheiß) täglich 3 Kreuzer für das Auf- und Zuschließen der Fesseln (Kurmainzer Hofratsprotokoll vom 17. 9. 1781 mit der Zusammenfassung des Berichts des Starkenburger Amtskellers). Für die „Anschaffung deren nöthigen Fesseln und Banden zu Verwahrung deren Delinquenten“ mußte ebenfalls die Stadt Heppenheim selbst sorgen (Schreiben des Stadtrates an die Landesregierung vom 25. 1. 1721, zitiert im Bericht des Oberamtes vom 17. 4. 1788). Mit diesen Fesseln wurden die Gefängnisinsassen meist dauerhaft angekettet, denn die Zellen in den Türmen waren alles andere als ausbruchsicher. Bei einigen Kammern fehlten zeitweise sogar die Zellentüren. Immer wieder gelang es Häftlingen, aus den schlecht gesicherten Türmen zu fliehen; so meldete der Amtskeller nach Mainz mehrfach erfolgreiche Ausbrüche. Im Jahr 1747 konnte Jost Ruhe sogar aus dem Bergfried der Starkenburg fliehen, indem er ein Loch durch die Mauer brach (Berichte aus Heppenheim an die Landesregierung vom 1. 9. 1716, 15. 9. 1716, 1. 3. 1719, 27. 6. 1732; Matthes, Zentgericht, 1960/3).

Es herrschte also Mangel an geeigneten Gefängnisräumen in Heppenheim, und die (bereits damals) an chronischer Finanznot leidende Stadt weigerte sich, die Kosten für Reparaturen oder gar einen Neubau aufzubringen. Frauen inhaftierte man daher häu-

fig in Gaststätten (z. B. beim Zentwirt) oder in Privathäusern; so auch Anna Maria Wiesmann, mit den oben geschilderten Konsequenzen.

Die allgemeinen Mißstände im Gefängniswesen waren einerseits eine Folge der traditionellen Organisation der Zentgerichte. Die Zenten waren zwar an dem eigentlichen Strafprozeß nicht mehr beteiligt, mußten aber für die Kosten und die Bewachung – also auch für die Gefängnisse aufkommen. Andererseits rührte das Problem der „Überbelegung“ aber auch aus der verstärkten Diskriminierung und Verfolgung der „fahrenden Leute“. Besonders im Oberamt Starkenburg hielten sich häufig Vaganten auf, verlief doch an der Bergstraße eine der wichtigsten Handelsstraßen und Nord-Süd-Verbindungen im Reich. Wiederholt beklagte sich dann auch das Starkenburger Oberamt im 18. Jahrhundert bei der Mainzer Regierung darüber, daß man größere Gruppen von gefaßten Vaganten nicht unterbringen könne: „Die Vielheit der dahier abermahlen eingezogenen Delinquenten“ veranlaßte den Heppenheimer Amtskeller bereits im Jahr 1716 zu dem Vorschlag, zwei Stadttürme – den Mönchturm und das Odenwälder Tor – auszubauen und mit neuen Zellen zu versehen. Die Kosten, so der Keller, würden allerdings über 1000 Gulden betragen und könnten nicht allein der Stadt aufgebürdet werden, da es sich um Gefängnisse für die gesamte Zent (bzw. das Oberamt) handle (Bericht an die Landesregierung vom 9. 5. 1716).

Auf diese Anfrage hin entspann sich ein langwieriger Konflikt zwischen dem Oberamt, dem Rat der Stadt Heppenheim, der Starkenburger Zent und der Mainzer Landesregierung. Ein ausführlicher Bericht des Oberamtes Starkenburg vom 17. April 1788 faßt diese „unendliche Geschichte“ der Heppenheimer Gefängnisse, die bereits 1678 begonnen hatte, mit Aktenauszügen zusammen. Im folgenden werden die Vorgänge ausführlich referiert, und zwar nicht nur, weil die bürokratische Behandlung der Angelegenheit ein bezeichnendes Licht auf die damaligen Verwaltungsstrukturen im öffentlichen Bauwesen wirft (ein Schelm, wer Ähnlichkeiten mit heutigen Zuständen zu entdecken glaubt!), sondern weil darin viele interessante Details zu Funktion und Bauzustand der Heppenheimer Stadttürme erwähnt sind.

Der Bericht beginnt mit dem Auszug aus einem Befehl des Erzbischofs Damian Hartard vom 29. August 1678, der anlässlich der Flucht eines Ehebrechers aus einem Heppenheimer Gefängnis die Stadt erstmals zu baulichen Aktivitäten aufforderte, „sintemahl nun unserm Stadtrath, Bürger und Baumeister von [...] Heppenheim die Reparatur der Gefängnisse obliegt, und solche ihnen bereits bey nachhafter Strafe anbefohlen worden“. Der Stadtrat ließ dann auch auf eigene Kosten Reparaturen an den Gefängnistürmen vornehmen und erhielt dafür immerhin von der Mainzer Hofkammer (die zuständige Finanzbehörde des Kurstaates) einen Steuernachlaß von 100 Gulden.

Der große Brand von 1693 zog allerdings auch die Stadttürme beträchtlich in Mitleidenschaft. 1711 schlug daher der Burggraf von Starkenburg (der Oberamtman) zur Entlastung der Heppenheimer Bürger vor, „daß die Malefikanten dasiger Orten in Entstehung genugsamer Gefängnisse, und zwar solange, bis derer mehr bey besseren Zeiten erbaut werden könnten, von denen sämtliche Zentunterthanen bewacht werden sollten“.

Die Landesregierung lehnte die Belastung des gesamten Zentvolkes mit zusätzlichen Wachdiensten jedoch ab und forderte Vorschläge, wie man die Heppenheimer Gefängnisse verbessern könnte. Daraufhin

unterbreitete der Amtskeller den oben bereits erwähnten Plan, das Odenwälder Tor und den Mönchturm auszubauen. Das Laudendbacher Tor und der Rote Hut müssen sich zu diesem Zeitpunkt in einem guten Zustand befunden haben, der Mönchturm war dagegen bereits baufällig. Er war im 12. Jahrhundert als Teil des zweiten Mauerwerks erbaut worden und lag inmitten der Stadt, im Hof eines Privatmannes, mit der Westseite an der heutigen Bogengasse 5 und bis in den Hof Marktgasse 14 reichend. Die Zeichnung von 1733 (Abb. 3) zeigt aber auch eine große Ähnlichkeit mit dem Turm, der auf dem Merianstich in der Bildmitte, nordwestlich des Amtshofes abgebildet ist.

In Mainz war man mit dem vorgeschlagenen Ausbau einverstanden und ordnete lediglich die kostengünstigere Errichtung sogenannter Blockhäuser an. Dabei handelte es sich um Holzverschlüsse, die auf bzw. in den Türmen aus Balken gezimmert werden sollten. Allerdings hätte man zuerst die Türme gründlich renovieren müssen, um die Blockhäuser zu errichten. Die Kosten wollte Mainz daher hälftig der Zentkasse (für den Ausbau der Zellen bzw. Blockhäuser) und der Stadt Heppenheim (für die Renovierung der Türme) aufbürden. Mit Bezug auf den oben zitierten Befehl von 1678 leitete man aus diesem „Herkommen“ eine prinzipielle Kostenbeteiligung der Stadt ab (Schreiben vom 20. Mai 1716). Das Starkenburger Oberamt antwortete dann auch, „daß die Reparatur der beyden Gefängnisse auf dem Odenwäldischen und dem sogenannten Münchsthore nicht eher geschehen könne, bis beyde Thore, deren erstes ganz baufällig, letzteres abgebrannt und völlig zu Boden läge, aus dem Fundament wieder aufgeführt würden“. Die Kosten bezifferte man auf über 1600 Gulden. Der Heppenheimer Rat weigerte sich daraufhin standhaft, diese Summe für die Renovierung der Türme oder gar die Einrichtung der Blockhäuser aufzubringen.

1719 forderte die Regierung die Stadt wieder zur Reparatur der Gefängnisse auf. Der Burggraf Freiherr Schütz von Holzhausen schickte als Antwort am 26. August 1719 eine Bittschrift des Heppenheimer Stadtrates, in der die Stadt mit Berufung auf ihre desolante Finanzlage und die Zuständigkeit von Hofkammer und Zent das Ansinnen rundweg ablehnte. Weitere Reskripte und Schreiben ergingen am 23. April sowie am 4. und 11. Oktober 1720, ohne daß die Sache weiter vorangekommen wäre, denn die Heppenheimer wollten nicht in Vorlage treten und mit dem Ausbau beginnen. Am 25. Januar 1721 wies der Heppenheimer Stadtrat die Landesregierung nochmals darauf hin, daß „hiesiges Städtlein 4 Thürme oder vielmehr Thorhäuser habe, wovon ehedessen, und noch, 3 zu Logierung der Thorwärter, und der 4te zu einer Bürgerlichen Kustodi [= Gefängnis], keineswegs aber zu Verwahrung deren Delinquenten“ ausgebaut worden sei. Bei dem vierten hier angesprochenen Tor handelte es sich wahrscheinlich um das Neue Untere Tor, denn im Laudendbacher Tor gab es, wie die Zeichnung von 1733 (Abb. 1) ausweist, zu diesem Zeitpunkt noch einen Torwächter. Daß die Heppenheimer ihren „Bürgerthurm“ nicht als „Inquisitionsgefängnis“ zur Verfügung stellen wollten, hat einen einfachen Grund: sie wollten ihre kleinen „Policeystrafen“ nicht in einem Gefängnis absitzen, in dem auch „Untersuchungshäftlinge“ einsaßen, gegen die Strafverfahren liefen. Dies galt – nicht nur bei den Heppenheimern, sondern in ganz Deutschland – als entehrend. Außer diesen vier erwähnten und noch gut erhaltenen Stadttürmen, die eingebettet in die Stadtmauer auch noch eine gewisse Wehr- und Schutzfunktion hatten, kamen für den Heppenheimer Rat nur noch zwei weitere Türme in der Innenstadt als „Untersuchungsgefängnisse“ in Frage, und zwar der „der rothe Hut, so noch

würklich stehet, und mit einigen wohlverwahrten Gefängnissen versehen, und der sogenannte Münchsthurm, so zwar auch verschiednen starke Gefängnisse in sich gehabt, aber schon längstens abgebrannt ist, auch das Gemauer so von großer Hitze sich von einander getahn, endlich wegen zu besorgen gehabten Unglücks auf der Stadt Kosten zum Theil nidergerissen worden“. Bei dem großen Brand von 1693 war also wohl vor allem der Mönchturm in Mitleidenschaft gezogen, jedoch nicht völlig zerstört worden. Den „rothen Huth“ dagegen hatte die Stadt auf eigene Kosten unterhalten, „weilen man in den obersten Theilen zu Kriegs- und anderen gefährlichen Zeiten Wacht darauf gehalten“. Da die Heppenheimer Gefängnisse für das gesamte Oberamt zur Verfügung stehen sollten, forderte man jetzt eine Beteiligung der „Stadt Bensheim und aller übrigen Zentunterthanen“ sowie der Kurmainzer Hofkammer, die immerhin zwei Drittel der Zentstrafen erhielt. Die Landesregierung fällt hinsichtlich der Kostenfrage jedoch keine Entscheidung und begnügte sich damit, zunächst einmal Kostenvorschläge und Baupläne anzufordern, die auch angefertigt und eingereicht wurden (Schreiben des Heppenheimer Stadtrates vom 26. August 1719, zitiert im Bericht des Oberamtes vom 17. 4. 1788). Da unterwegs einige Akten in Verlust gerieten und nicht mehr aufzufinden waren (einige Pläne mußten erneut angefertigt werden), dauerte die Entscheidung in Mainz bis zum Jahr 1723.

Die Landesregierung ordnete am 22. April 1723 an, daß die Hofkammer und die Zent die Kosten für den Bau der beiden Blockhäuser und die Renovierung der Türme tragen sollten. Doch nun weigerte sich die kurfürstliche Finanzbehörde, das Prinzip einer staatlichen Kostenbeteiligung am Gefängnisbau anzuerkennen. Das Risiko eines solchen Präjudizes wollte man nicht eingehen, schließlich könnten andere Zenten nachfolgen, argumentierte die Hofkammer. Dies würde bei dem desolaten Zustand aller Gefängnisse im Erzstift zu einer Fülle von Forderungen an die „Staatskasse“ führen. Die anderen Gemeinden der Starkenburger Zent beriefen sich dagegen auf ihre althergebrachten Rechte, die im Zentweistum von 1430 niedergelegt waren. Dieses enthielt jedoch – wie kaum anders zu erwarten – kein Wort zu Unterhaltskosten von Gefängnissen. Inzwischen waren übrigens die Kostenvorschläge auf 1200 Gulden für den Mönchturm und 900 Gulden für das Odenwälder Tor gestiegen (Bericht des Kellers vom 31. 8. 1723). Eine Lösung zeichnete sich nicht ab, und nachdem 1725 ein Wilddieb aus einem Heppenheimer Turm ausgebrochen war, brachte der Burggraf die Häftlinge nun auch wieder gelegentlich auf dem „Starkenburger Schlosse“ unter (Berichte des Amtes vom 2. 6. 1725 und 4. 4. 1726). Im Jahr 1732 forderte die Landesregierung neue Vorschläge zwecks Renovierung der Heppenheimer Gefängnisse und begleitete dies mit dem Hinweis, die Hofkammer habe die Bereitschaft signalisiert, der Stadt erhebliche Steuernachlässe einzuräumen, falls sie die Baukosten übernehme. Der Amtskeller Anselm Casimir Ehemann fertigte daraufhin im Jahr 1733 die folgende Beschreibung (mit der abgebildeten Zeichnung) des Laudendbacher Tors, des Roten Huts („welcher in des Daniel Schröfelfs Hoff eingeschlossen stehet“) und des Mönchturms („der Thurm in des Hanns Peter Hoffmanns Erben Hoff zwischen der Stadtmauer stehend“). Das Odenwälder Tor war darin nicht aufgeführt.

„Ahnmerckungen wegen der Thurnen und darin theils würklich zu bereittet befindlicher – theils aber annoch einzurichten stehender Gefängnusen und Custodien zu Heppenheimb“:

„In dem viereckigten *Thurn über dem Laudendbacher Thor* [Abb. 1] befinden sich: Erstlich in dem obersten Stockwerck lincker Hand ein wohl zugerichtetes Plockhaus, worin ein Gefangener wohl verwahrt auffbehalten werden kann, wo neben 2.) Rechter Hand noch so viel Platz übrig ist, daß eine Custodie vor einen Gefangenen, welcher etwa zu Winterszeith einsitzen müßte, zubereithet werden mag, massen darin ein Offen gesetzt und solches Zimmer alsdann eingewärmet werden könnte, zumahlen der Schornstein darzu bereiths oben hinaus geführt ist; vornemblich aber wehre annoch nothwendig, daß sothanes Zimmer neben herumb mit starcken eichenen Diehlen beschlagen, sodann mit einer starcken Thür und einem geringen, jedoch mit eisernen Gerembsen [= Gitter] verwahrten Fenster versehen werde, da alsdann in solchem ein Gefangener vor der Kälte wohlbewahrt pleiben und einem neben im Plockhaus etwa sitzenden zugleich aus diesem Zimmer etwas Wärme zugehen könnte.“

„Im *rothen Huththurn* [Abb. 2], so rund ist, befinden sich dermahlen die zwey ahm allerbesten und sichersten verwahrte Gefängnusen, als 1.) muß der Gefangene auff einer hohen Layter bis in die Mitte des Thurns zur äussersten Thür hinauffsteigen, hernach durch die innerste Thür in das gewölbte Gefängnus gewiesen werden. 2.) In diesem Gefängnus ist in der Mitte eine Öffnung, so mit einem eisernen Gerembs verschlossen, wodurch man einen auff Leib und Leben sitzenden Delinquenten mittels einem Haßpell [= Haspel, Seilwinde] in das underste auch gewölbte Gefängnus hinunder lassen kann, welches, weylen es 28 Schuh tief [1 Heppenheimer Schuh = 27 cm, also 7½ Meter], und guthentheils under der Erden stehend gewesen, vor einiger Zeith underhalb mit einem Gebälckh oder Rost unterscheiden worden, damit der Gefangene sich etwas leydentlicher darin betragen mögte. 3.) Im obersten Stockwerckh, auff welches eine steinerne enge Schnecken [= Treppe] gerichtet ist, befindet sich zwar auch ein Behältnus mit 4 ohnverwahrten Luftlöcher versehen, woraus aber schon viele Gefangene darumben eschappiret [= entflohen] sind, weylen solches nur 6 Schuh hoch, und die Delinquenten mit weniger Mühe die oben ahm Gebälckh ahngenaglet gewesene Bretter zum Theil herabgerissen, oder oben ahm Tach die Stein abgebrochen, hernach auff das Gebälckh gestiegen, und durch eine ins Tach gemachte Öffnung mit einem von Strohe oder ihren zerschlossenen Kleydungen geflochtenen Seyl vom Thurn sich herundergelassen, so forth mit der Flucht [sich] salviret haben, welchem aber zuvorkommen rätlich wehre, wann das Gemäuer dieses Thurns annoch etliche Schuhe höher auffgeführt, alsdann inwendig noch ein Plockhaus hierin gesezet würde.“

„Der dritte starcke viereckigte *Thurn in der Hoffmännischen Erben Hoff* [Abb. 3] bestehet underm Tach in 3 Stockwerckhen, dessen Weithung 25 Schuh überhaupt sambt dem Gemäuer, und die Zwerche [= Quere] 16 Schuhe in sich begreiffet, davon das mittlere Stockwerckh 10 Schuhe, das oberste aber 8 Schuhe hoch ist, in welchen beeden obersten Stockwerckhen recht guthe Gefängnusen zuzurichten überschüssiger Platz wehre: ob aber sothane Thurn von der Stadt ehedessen gedachter Erben Vorfahrern käuflich überlassen, oder auff was Weis ihnen eingeräumt worden seye: deshalben hat sich noch zur Zeit in der Stadt Repositor [= Aktenablage] keine zuverlässige Nachricht finden lassen wollen, wenigstens dörfte denen Inhaberen mit Fug wohl zugemuthet werden können, sich zu legitimiren und zu dociren, quo titulo sie den Gebrauch sothanes gemeinen Statt

Thurnes ahn sich überkommen haben. Heppenheim, den 19ten Juny 1733, [Amtskeller] Anselm Casimir Ehemant“

So stellte sich die Lage also 1733 dar: Das Laudenbacher Tor und auch der Rote Hut wurden noch immer als Gefängnisse benutzt und mußten nur ausgebaut werden. Zwar scheint der Zustand des dritten beschriebenen Turmes, des Mönchturmes, dessen Ausbau bereits 1716 angeregt worden war, keineswegs so baufällig gewesen zu sein, wie ihn die Stadt 1721 geschildert hatte, doch mußte sich abgesehen von der Frage der Reparaturkosten bereits die unklare Rechtslage als Hindernis erweisen. Zweifellos waren weder die Zent noch die Mainzer Hofkammer bereit, über den Bau der Zellen oder Blockhäuser hinaus für die gesamte Renovierung – oder gar den Rückkauf – der Türme aufzukommen.

Zwar drohte die Landesregierung Heppenheim nun mit einer Geldstrafe, die Stadt verweigerte jedoch weiterhin die Übernahme der Kosten. Die Mainzer Räte scheuten sich aber, direkt gegen Heppenheim oder die Zent vorzugehen: „wenn man den Unterthanen [...] dergleiche Bau und Reparationen neuerlich zumuthen wollte“, argumentierten sie im Jahr 1747, würden „viele verdriesliche inconvenienzien [= Unannehmlichkeiten] daraus gewislich entstehen“. Denn eigentlich sei „es eine überhaupt in den Rechten ausgemachte Sach [...], daß der Landtherr, so größten Theils die Straffen ziehet, propter fructus jurisdictionales [= wegen der Gerichtserträge] die Verwahrnissen deren Maleficanen auff seine Kosten zu bauen und zu erhalten hat“. Diesen Grundsatz habe die Hofkammer jedoch nicht akzeptieren wollen, „wodurch dann dieser Bau, so nothwendig auch derselbe in Heppenheim gewesen und noch ist, unterblieb“ (Protokoll/

Referat Hofrat/Landesregierung 21. 4. 1747, mit Placet des Kurfürsten vom 26. 4. 1747 und Mitteilung an die Hofkammer vom 23. 4. 1747).

Die Erkenntnis, daß der Staat für die Gefängnisse zu sorgen habe, stieß jedoch bei der Hofkammer auch weiterhin auf taube Ohren: „dergleichen Jurisdictionalia“ würden „mehr onera [= Lasten] als einträgliche fructus [= Nutzen] nach sich ziehen“, und keinesfalls könne man das Prinzip einer grundsätzlichen staatlichen Zuständigkeit anerkennen; vielmehr müsse festgestellt werden, wo bisher im Erzstift dem Herrkommen nach die „Criminalgefängniss auß denen Zenth-, die Civil- und Stadtgefängnissen aber auff daselbstige bürgerliche Kosten“ instandgesetzt worden seien. Ansonsten müsse im Einzelfall über die Kostenträgerschaft entschieden werden. Von diesen Prinzipien ausgehend, verweigerte die Hofkammer im Falle Heppenheims jede Zuzahlung. Aber auch der Heppenheimer Rat zeigte sich stur, und in der Folgezeit verfielen der Mönchturm und der Bergfried auf der Starkenburg weiter (Protokoll der Landesregierung vom 17. 5. 1747). Der Ausbau des Mönchturms unterblieb dann auch völlig. Stattdessen wurden im Odenwälder Tor ausweislich der Zentrechnung von 1751 die beiden Kammern als „Blockhäuser“ auf Kosten der Zent eingerichtet. Offensichtlich war dessen Umbau zu einem Zentgefängnis noch die kostengünstigste Lösung. Der Bergfried der Starkenburg konnte seit 1765 (noch 1764 saß darin ein Untersuchungshäftling) nicht mehr benutzt werden, denn im Mai war die militärische Besatzung abgezogen, und das Starkenburger Schloß blieb sich selbst überlassen.

Als Ende des 18. Jahrhunderts der Kurmainzer Staat im ganzen Erzstift eine Reform des Gefängniswesens durchführte,

stellte die Landesregierung im April 1788 bezüglich der Heppenheimer Gefängnisse – nach 110 Jahren Auseinandersetzung! – lapidar fest: „Diese Frage sey nun in den vorderen, und älteren Zeiten schon mehrmahlen zur Sprache gekommen, ohne jedoch noch zur Zeit entschieden zu seyn.“ Den erneuten Anlauf, nun wieder die Kosten auf die Zent abzuwälzen, machten größere Ereignisse zunichte: 1789 brach die Französische Revolution aus, im Oktober 1792 wurde Mainz von den Franzosen besetzt, und schließlich ging der Kurstaat 1803 mit dem Reichsdeputationshauptschluß unter. Das Oberamt Starkenburg und die Stadt Heppenheim gelangten 1803 an die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, und einige Jahre später wurden die Heppenheimer Stadttürme – das Odenwälder und Laudenbacher Tor 1827, der Rote Hut 1837 – mitsamt den darin befindlichen Gefängnissen abgerissen.

Quellen und Literatur

Alle zitierten Schreiben: Bayerisches Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Regierungsarchiv, Cent 87 und 105, Aschaffenburgischer Archivreste 193/105.

Ferdinand Koob, Die Gerichte in der Zent Heppenheim und im Bereich des Oberamts Starkenburg vom Mittelalter bis Ende des 18. Jahrhunderts, in: 900 Jahre Starkenburg, Heppenheim 1965, S. 165–252

Richard Matthes, Das Zentgericht auf dem Landberg und die Personen, Stätten und Dinge der Blutgerichtsbarkeit, in: Bergsträßer Heimatblätter 1960/1–1961/3

Wilhelm Metzendorf, Heppenheimer Lexikon, Heppenheim 1986

Heinrich Winter, Das schöne Heppenheim, Heppenheim 1959

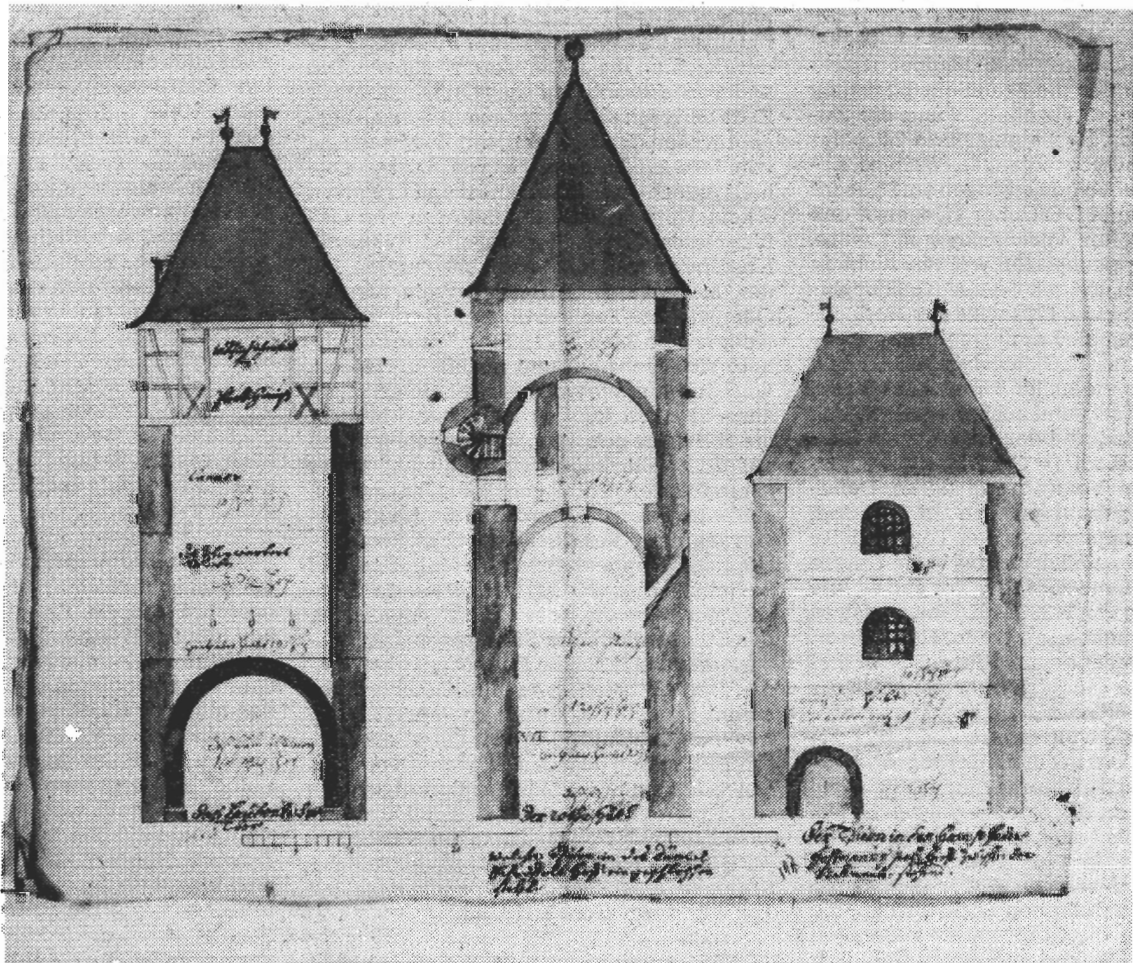


Abb. 1: Das Laudenbacher Thor

Abb. 2: Der Rote Huth, welcher Thurn in des Daniel Schröffels Hof eingeschlossen stehet.

Abb. 3 [Der Mönchturm]: Der Thurn in des Hanns Peter Hoffmanns sel. Hoff, zwischen der Stadtmauer stehend.